

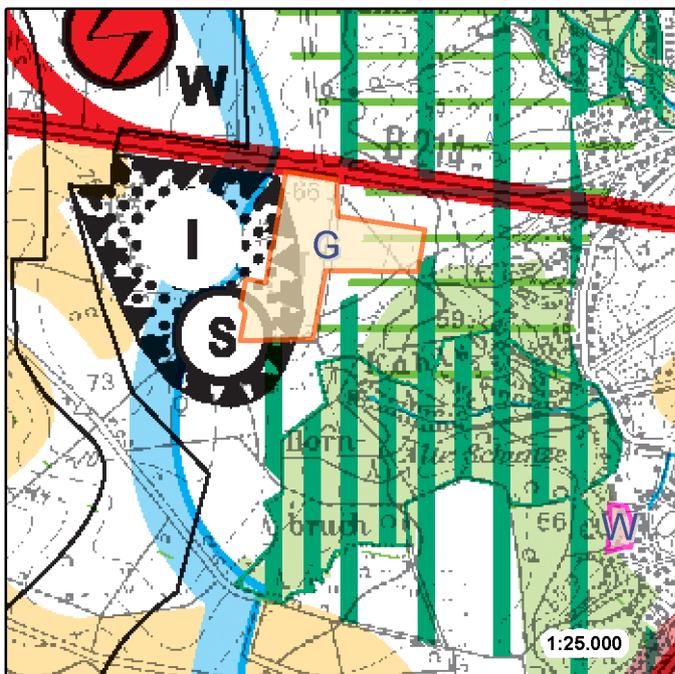
## Anlage 1: Entwurf für einen Zielabweichungsbescheid

### Geplantes Vorhaben

Die Samtgemeinde Marklohe hat mit Schreiben vom 04.12.2014 die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens beim Landkreis Nienburg/Weser beantragt. Damit soll in der Gemarkung Lemke abweichend von dem Ziel der Regionalplanung „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ eine Bauleitplanung für die Festlegung von Industriegebieten erfolgen.

Grund für die Planung ist der Wunsch der im Ortsteil Lemke ansässigen Schlamann KG, ihre über Jahrzehnte gewachsenen Betriebszweige Sandabbau, Kalksandstein- und Porenbetonproduktion, Baustofftransporte sowie Autokrane und Arbeitsbühnen am heutigen Betriebsstandort des Kalksandsteinwerkes in der Straße Am Kalksandsteinwerk zusammenzuführen. Geplant ist eine bauliche Erweiterung auf einer östlich an das Kalksandsteinwerk angrenzenden Fläche, die bislang landwirtschaftlich genutzt wird. In diesem Zusammenhang sollen auch die Flächen mit den bestehenden Betriebsanlagen, Lagerflächen und Bestandsgebäuden der Schlamann KG als Industriegebiet festgelegt werden. Diese Betriebsflächen überschneiden sich teilweise mit einem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung, das sowohl im Regionalen Raumordnungsprogramm 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser (RROP) als auch im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen festgelegt ist.

Gemäß Ziel D 1.8 03 RROP müssen in Vorranggebieten alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der jeweils festgelegten Zweckbestimmung vereinbar sein. Die nunmehr geplante Festlegung eines Industriegebietes ist mit den Belangen der Rohstoffgewinnung nicht vereinbar.



Karte 1 Überlagerung der geplanten, gewerblichen Baufläche mit dem Vorranggebiet Rohstoffgewinnung in Lemke, Samtgemeinde Marklohe

### **Verfahrensrechtliche Vorgaben**

Gemäß § 8 NROG kann eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung nach § 6 Abs. 2 ROG nur im Einvernehmen mit den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und im Benehmen mit der betroffenen Gemeinde zugelassen werden, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

### **Raumordnerische Vertretbarkeit der Zielabweichung und Nichtberührtsein der Grundzüge der Planung**

Unter raumordnerischen Gesichtspunkten ist eine Zielabweichung vertretbar, weil Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Für diese Bewertung werden folgende Gründe gesehen:

- Die Betriebsanlagen der Fa. Schlamann KG zum Abbau und zur Verarbeitung von Rohstoffen bzw. zur Produktion von Kalksandsteinen wurden bereits Anfang der 1970er Jahre am heutigen Standort des Kalksandsteinwerkes errichtet. Zu diesem Zeitpunkt gab es noch keine raumordnerische Festlegung zur Rohstoffsicherung in diesem Bereich. Die Darstellung in der Rohstoffsicherungskarte war offensichtlich nur eine Folge dieser wirtschaftlichen Tätigkeit.
- Zwischenzeitlich wurde vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie die Rohstoffsicherungskarte geändert, indem das Betriebsgrundstück der Fa. Schlamann nicht mehr als Lagerstätte dargestellt wird, weil ein wirtschaftlicher Abbau aufgrund der Betriebseinrichtungen hier nicht mehr möglich ist. Damit entfällt die fachliche Grundlage für die Festlegungen im LROP und im RROP.
- Rohstoffvorkommen für den Sandabbau sind in der näheren und weiteren Umgebung relativ häufig vorhanden. Bei entsprechendem Bedarf können außerhalb des Wesertales auch außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung Genehmigungen für einen Bodenabbau erteilt werden.

### **Benehmen mit der Samtgemeinde Marklohe**

Die Gemeinde Stolzenau hat den Antrag auf Zielabweichung gestellt (mit Datum vom 04.12.2014). Sie hat darüber hinaus mit Schreiben vom 04.05.2015 im Hinblick auf das Zielabweichungsverfahren aus Sicht der Samtgemeinde Marklohe und der Standortgemeinde Marklohe eine vorbehaltlose Unterstützung der von Ihnen betriebenen Planung zugunsten der Standortsicherung des Kalksandsteinwerkes im Ortsteil Lemke der Gemeinde Marklohe zugesichert. Damit gilt das Benehmen als hergestellt.

### **Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen**

#### Beteiligte

Mit Schreiben vom 07. April 2009 wurden 16 Behörden und Kommunen um eine Stellungnahme gebeten.

- |  |   |    |
|--|---|----|
| 1. Landkreis Nienburg/Weser<br>FD 173        | 3. Landkreis Nienburg/Weser<br>551 (Umweltrecht und Kreisstraßen) | FD |
| 2. Landkreis Nienburg/Weser<br>FB 52 (Bauen) | 4. Landkreis Nienburg/Weser<br>552 (Wasserwirtschaft)             | FD |

## Stab Regionalentwicklung

- |   |    |   |
|---|----|---|
| 5. Landkreis Nienburg/Weser<br>554 (Naturschutz)                                      | FD | cherschutz<br>Referat 303 - Raumordnung und Landesentwicklung                               |
| 6. Samtgemeinde Marklohe  |    |   |
| 7. Samtgemeinde Liebenau  |    | 13. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie   |
| 8. Samtgemeinde Grafschaft Hoya   |    | 14. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Nienburg - |
| 9. Stadt Nienburg/Weser   |    |   |
| 10. Landkreis Diepholz  |    |   |
| 11. Amt für regionale Landesentwicklung<br>Leine-Weser in Hildesheim                  |    | 15. Industrie- und Handelskammer Hannover - Geschäftsstelle Nienburg                        |
| 12. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz |    | 16. Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg                             |

### **Stellungnahmen**

Insgesamt haben 12 Behörden und Kommunen mit einem Schreiben geantwortet. Alle 12 Stellen haben ihr Einverständnis zu einer Abweichung vom Ziel Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im Bereich des Betriebsgeländes der Fa. Schlamann.

#### 2 Landkreis Nienburg/Weser FB 52 (Bauen)

##### **Einvernehmen erteilt.**

Durch das Zielabweichungsverfahren sind keine Belange betroffen, die als untere Bauaufsichtsbehörde oder Untere Denkmalschutzbehörde vertreten werden. Daher bestehen von hier keine Bedenken.

#### 3 Landkreis Nienburg/Weser FD 551 Umweltrecht und Kreisstraßen

##### **Einvernehmen erteilt.**

Der Fachdienst weist daraufhin, dass sich im Planungsbereich der im Altlastenkataster geführte Standort „Kalksandsteinwerk Lemke“ befindet. Das Grundstück Flur 9 Flurstück 15/0 wird im Altlastenkataster des Landkreises Nienburg/Weser unter der Standortnummer 256.406.5018, "Kalksandsteinwerk Lemke" geführt.

Im Kataster gelistet ist, dass die bisher auf dieser Fläche geführten Unternehmen u. a. Anlagen zur Herstellung u. Vertrieb von Kalksandsteinen, Gasbeton und verwandten Erzeugnissen sowie zum Transport von Baustoffen betrieben haben. Gemäß Baden Württemberger Branchenkatalog gelten diese Betriebe als eingeschränkt altlastenrelevant.

Kontaminationsträchtige Faktoren sind:

- Für die Produktion von Gasbeton und Kalksandsteinen:
  - Lagerung von Schlacken, Aschen aus dem Hochofenprozeß und der Müllverbrennung sowie Zuschlagstoffen / Ablagern von Schlämmen (Spül- und Schleifschlämme)
- Für den Transport von Gasbeton und Kalksandsteinen:
  - Leckagen an Lagerbehältnissen / Handhabungsverluste bei Transport- und Umfüllvorgängen / ggf. Freiwerden von Kfz-Betriebsflüssigkeiten

Kenntnisse über schädliche Bodenveränderungen liegen der Unteren Bodenschutzbehörde nicht vor. Bei Verdachtsmomenten hat der Vorhabensträger

eigene Recherchen zu veranlassen. Sollten sich bei der Planung, Erschließung oder Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, so ist dies unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser mitzuteilen.

4 Landkreis Nienburg/Weser FD 552 Wasserwirtschaft

**Einvernehmen erteilt.**

Keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung in der aktuellen Darstellung (Abgrenzung) der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie im Zuge der 2. Änderung des RROP als Vorranggebiet Rohstoffgewinnung beibehalten wird.

5 Landkreis Nienburg/Weser FD 554 Naturschutz

**Einvernehmen erteilt.**

Der Fachdienst hat darüber hinaus keine Bedenken und Anregungen geäußert.

7 Samtgemeinde Liebenau

**Einvernehmen erteilt.**

Die Samtgemeinde Liebenau hat darüber hinaus keine Bedenken, Anregungen, Hinweise geäußert.

9 Stadt Nienburg/Weser

**Einvernehmen erteilt.**

Die Stadt hat mitgeteilt, dass sofern mit den Grundsätzen der Raumordnung gemäß Nr. D 3.1 04 und D 3.1 05 Satz 1 des RROP 2003 für den Landkreis Nienburg/Weser vereinbar (Anmerkung: Diese beziehen sich auf die raumordnerischen festgelegten Schwerpunkte für Arbeitsstätten bzw. Vorranggebiete für industrielle Anlagen), bestehen seitens der Stadt Nienburg/Weser keine grundsätzlichen Bedenken gegen die mit dem Zielabweichungsverfahren einhergehenden Änderungen in der Zielausrichtung des RROP.

Von der Stadt Nienburg wird darauf hingewiesen, dass der letzte Satz unter Nr. 7.1 (Orts- und Landschaftsbild) des Antragspapiers der Samtgemeinde Marklohe nicht ganz nachvollzogen werden kann. Dort heißt es, dass sich nördlich der Erweiterungsfläche bereits eine realisierte Kompensationsmaßnahme befinde, so dass hier keine zusätzlichen Pflanzungen erforderlich seien. Gemäß Geoportal Landkreis Nienburg befinden sich rund um die Erweiterungsfläche einige meist linienhaften Kompensationsflächen, ausgerechnet nördlich der Erweiterungsfläche jedoch nicht. Sollte hiermit die im Geoportal mit „K 3320-17-22“ gekennzeichnete Fläche zwischen B 6 und Heidelbeerplantage gemeint sein, so ist diese kaum geeignet, zu einer wirksamen Eingrünung des geplanten GI-Gebietes beizutragen, insbesondere da sie im Landschaftsraum nicht wahrnehmbar ist. Da zwischen der geplanten GI-Fläche und der Heidelbeerplantage offenbar eine Restfläche der bisherigen Landwirtschaftsfläche verbleibt, die mutmaßlich nach Planumsetzung als solche mutmaßlich nicht mehr nutzbar ist, wäre es sinnvoll, wenn im Interesse des Erhalts des intakten Landschaftsbildes im Umfeld der Stadt Nienburg im Zuge des Zielabweichungsverfahrens auf ein wirksamere Eingrünung des geplanten GI-

Gebietes hingewirkt würde, um den Eindruck der Zersiedelung des Landschaftsraum zu mindern, zumal im Bebauungsplanentwurf ausgerechnet die vorgesehene Eingrünung des geplanten GI-Gebiets in Richtung Norden nur wenige Meter breit und damit ungeeignet ist, den Zweck der Kaschierung zu erfüllen.

12 Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Referat 303 - Raumordnung und Landesentwicklung

**Einvernehmen erteilt.**

Das Referat 303 geht stellt fest, dass die Samtgemeinde Marklohe in der Gemarkung Lemke abweichend vom Ziel der Landesraumordnung und der Regionalplanung „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ eine Bauleitplanung für die Festlegung von Industriegebieten plant.

Das Zielabweichungsverfahren wurde beantragt, weil in Bezug auf einen konkreten Einzelfall, das Inkrafttreten des im Aufstellung befindlichen Regionalen Raumordnungsprogramms mit dem hier zu ändernden raumordnerischen Ziel nicht abgewartet werden kann.

Unter Berücksichtigung der raumorderischen Gesichtspunkten im Schreiben des Landkreises zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens, hat das Ref. 303 das Einvernehmen für die Zielabweichung erteilt.

Das Referat 303 geht davon aus, dass der Landkreis im laufenden 2. Änderungsverfahren zum RROP das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung in Marklohe an die aktuelle Darstellung der Lagerstätte in der Rohstoffsicherungskarte anpassen wird.

13 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

**Einvernehmen erteilt.**

Gegen die Planungen zur Ausweisung eines Industriegebietes am Standort des Kalksandsteinwerkes Lemke bestehen keine Bedenken. Nach einer Neuabgrenzung des Rohstoff-sicherungsgebiet 3320 S/4 im Jahre 2014 liegt sowohl die derzeitige Betriebsfläche als auch die geplante Erweiterungsfläche des Betriebsgeländes außerhalb des Rohstoffsicherungsgebietes. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht des LBEG bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.

14 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Nienburg

**Einvernehmen erteilt.**

Die Landesbehörde hat darüber hinaus keine Bedenken, Anregungen, Hinweise geäußert.

15 Industrie- und Handelskammer Hannover Geschäftsstelle Nienburg

**Einvernehmen erteilt.**

Hintergrund des Verfahrens ist die Planungsabsicht der im Plangebiet bereits ansässigen Firma Schlamann KG (Am Kalksandsteinwerk 2, 31608 Marklohe), die derzeit an getrennten Standorten bestehenden Betriebszweige der Bereiche Kalksandsteinproduktion und Autokrane am Standort in der Straße Am Kalksandsteinwerke zusammenzuführen. Zur Umsetzung der Planung ist die

Ausweisung von Industriegebietsflächen (GI) erforderlich. Dabei überschneiden sich (derzeit noch) teilweise die geplanten GI-Flächen mit einem sowohl im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Nienburg (RROP) als auch im Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen (LROP) festgelegtem Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung.

Zwischenzeitlich wurde allerdings die Rohstoffsicherungskarte vom Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie geändert. Das Betriebsgrundstück der Firma Schlamann KG wurde - aus Sicht der IHK in nachvollziehbarer Weise - nicht weiter als Rohstofflagerstätte eingestuft, weil ein wirtschaftlicher Abbau auf durch Betriebsanlagen bestandenen Flächen nicht mehr möglich ist. Damit entfällt die Grundlage für die entsprechenden Festlegungen im RROP und im LROP. Vor diesem Hintergrund erteilt die IHK Ihr Einvernehmen zu der vorgesehenen Zielabweichung (Flächenanpassung eines Vorranggebiets für Rohstoffgewinnung zugunsten der Ausweisung von Industriegebietsflächen). Die Planungen berühren nach Bewertung der IHK nicht die Grundzüge der raumordnerischen Planung und dienen darüber hinaus der Standortsicherung eines langjährig bestehenden Unternehmens.

## 16 Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Nienburg

### **Einvernehmen erteilt.**

Die Landwirtschaftskammer hat in einer grundsätzlichen Stellungnahme zur beabsichtigten Bauleitplanung (vom 27.04.2015) ihre Bedenken gegen den Flächenverbrauch durch die im Zuge der Bauleitplanung geplante „neue“ Industriegebietsfläche mitgeteilt. In einer ergänzenden Stellungnahme (vom 29.04.2015) stellt sie klar, dass gegen die Abweichung vom Ziel Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im Überschneidungsbereich des Vorranggebiets mit den bestehenden Bestriebsflächen im Einzelnen keine Bedenken bestehen und somit dass Einvernehmen zu dieser Zielabweichung erteilt wird.

Die Planung für die ergänzende GI-Fläche ist im Hinblick auf die Zielabweichung irrelevant, da sich für diese Ergänzungsfläche keine Überlagerung mit Zielen der Raumordnung ergibt. Dennoch werden die Bedenken der Landwirtschaftskammer widergegeben, damit sie Bauleitplanverfahren berücksichtigt und abgewogen werden können:

Zu der beschriebenen Planung und den hierzu angeführten Begründungen bestehen aus Sicht der Landwirtschaftskammer grundsätzliche Bedenken und Zweifel. Diese richten sich primär gegen die Abwägung der mit dem Vorhaben verbundenen Flächenverbräuche, die u. E. nicht erkennbare Notwendigkeit einer betrieblichen Nähe von wirtschaftlich voneinander unabhängigen Unternehmensbereichen und die Gefahr der Etablierung von Strukturen, die die Begründungsgrundlage für Folgeplanungen und die Ausdehnung des dann entstehenden Gewerbeflächenkomplexes befürchten lassen.

Die Landwirtschaftskammer begründet ihre Bedenken wie folgt:

Das Vorhaben dient entgegen der Vorhabensbeschreibung in den Antragsunterlagen ausdrücklich nicht einer planungsrechtlichen Absicherung der Industrieanlagen des Kalksandsteinwerkes, da das Vorhaben tatsächlich der Ansiedlung eines wirtschaftlich vollständig anders ausgerichteten und eigenständigen Unternehmens(teils) dient. Damit handelt es sich bei dem Vorhaben ausdrücklich nicht um eine Maßnahme, die der Sicherung des Kalksandstein-Werkes dient. Die Darlegung der betrieblichen Notwendigkeit zur Nutzung gemeinsamer Verwaltungs-

und Werkstattbereiche am Standort des Kalksandsteinwerkes ist unter Optimierungsaspekten betriebswirtschaftlich zwar nachvollziehbar, jedoch gerade aufgrund der bisherigen durchaus „erfolgreichen“ räumlichen Trennung und Entwicklung des Unternehmens nicht wie dargestellt zwingend zu erkennen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der nennswerten erforderlichen Neueinanspruchnahme von Außenbereichsfläche sieht die Landwirtschaftskammer in der Abwägung einen deutlichen Abwägungsmangel zwischen einem rein wirtschaftlich motivierten und standörtlich nicht alternativlosen Anlass und dem vor dem Hintergrund massiver regionaler Flächenverluste tatsächlich drängenden behutsamen Umgang mit Außenbereichsfläche. Die Diskussion bzgl. einer möglichen Abweichung von Zielen des gültigen RROPs vernachlässigt u. E. bislang vollständig Fragestellungen der Nutzung der Geländeoberfläche jenseits förderungswürdiger Rohstoffvorkommen laut Rohstoffsicherungskarte.

Die Landwirtschaftskammer sieht die Notwendigkeit, den Trägern derartig flächenintensiver Vorhaben ohne faktische „räumliche Bindung“ (vgl. Kap. 2.4 Satz 1) einen deutlich größeren räumlichen Such-Rahmen aufzuerlegen, der die Analyse sämtlicher im weiteren Umfeld über FNP- und B-Planaufstellungen bereits geschaffenen Ansiedlungspotenziale (z.B. in Sulingen) beinhaltet.

Eine großflächige Prüfung von Alternativstandorten wurde offenbar vor dem Hintergrund der deutlich erkennbaren betrieblichen Absichten nicht durchgeführt. Aus unserer Sicht ist keine über einen Hinweis unter Punkt 6.2 hinausgehende städtebauliche Auseinandersetzung und Argumentation erkennbar, die das Vorhaben an geplanter Stelle auch bauleitplanerisch in der Abwägung z.B. mit landwirtschaftlichen Belangen sowie mit weiträumig zu ermittelnden Alternativstandorten alternativlos begründet erscheinen lässt.

### ***Bewertung der Stellungnahmen***

In keiner Stellungnahme werden Bedenken gegen eine Abweichung vom Ziel der Raumordnung „Vorranggebiet Rohstoffgewinnung“ genannt. Damit wird das Einvernehmen zu dieser Zielabweichung von allen Stellen erteilt. Mit der Standortgemeinde wurde ein Benehmen hergestellt.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz Referat 303 - Raumordnung und Landesentwicklung – und die Untere Wasserbehörde beim Landkreis Nienburg/Weser gehen jedoch davon aus, das im Zuge des 2. RROP-Änderungsverfahrens das bestehende Vorranggebiet Rohstoffgewinnung am Kalksandsteinwerk in Lemke nicht komplett gestrichen wird, sondern an Darstellung in der Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie angepasst wird.

Die Stadt Nienburg und die Landwirtschaftskammer Niedersachsen äußern zwar keine Bedenken gegen die Zielabweichung im Einzelnen, sehen jedoch die Bauleitplanung insgesamt kritisch. Dabei richtet sich ihre Kritik nicht gegen die Festlegung der seit langem bestehenden Betriebsfläche als Industriegebiet. Nur diese Fläche ist von Zielabweichung betroffen. Die Bedenken richten sich vielmehr gegen die Festlegung eines Industriegebietes auf einer Erweiterungsfläche, für die es keine Überlagerung mit einem räumlich konkreten Ziel der Raumordnung gibt und die bisher ackerbaulich genutzt wird. Diese Bedenken sind daher für das Zielabweichungsverfahren nicht relevant. Sie sind gleichwohl im Rahmen der Bauleitplanverfahren zu berücksichtigen und abzuwägen.

# Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens

## **Ergebnis**

Die Zielabweichung, auf den sich mit Betriebsgelände des Kalksandsteinwerks überlagernden Teilen des Vorranggebiets Rohstoffgewinnung in Lemke, Samtgemeinde Marklohe, ein Industriegebiet festzulegen, kann zugelassen werden, weil

- die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist,
- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden,
- das Einvernehmen mit den fachlich berührten Stellen vorliegt und
- das Benehmen mit der Gemeinde Stolzenau hergestellt ist.

Im Zusammenhang mit der Zielabweichung werden für die folgenden Planungsverfahren folgende Hinweise gegeben:

1. Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sollte eine Überprüfung von Alternativstandorten ausführlich dokumentiert werden.
2. Im nachfolgenden Bauleitplanverfahren sollte die Frage der Kompensation im Falle von Kompensationsflächenverlusten geklärt werden.
3. Im Rahmen der 2. Änderung des Regionalen Raumordnungsprogrammes sollte das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung in der Abgrenzung entsprechend der aktuellen Rohstoffsicherungskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie im RROP-Änderungsentwurf festgelegt werden.
4. Sofern sich bei der Planung, Erschließung oder Bebauung Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten ergeben, sind diese unverzüglich der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Nienburg/Weser mitzuteilen.

## **Begründung**

Das Zielabweichungsverfahren hat zu dem Ergebnis geführt, dass die Abweichung im Bereich der räumlichen Überlagerung von Teilflächen des Vorranggebiets mit den bestehenden Betriebsflächen die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Alle fachlich berührten Stellen im Beteiligungsverfahren ihr Einvernehmen zu der Zielabweichung erteilt. Zwar haben insbesondere die Stadt Nienburg und die Landwirtschaftskammer Bedenken gegen die Bauleitplanung vorgebracht. Diese Bedenken sind jedoch für die Zielabweichung nicht relevant. Daher sind sie im Rahmen der Bauleitplanverfahren abzuarbeiten, abzustimmen und abzuwägen.

Bei der Entscheidung über die Zielabweichung wurde ferner berücksichtigt, dass im Rahmen der 2. Änderung des RROP für den Landkreis Nienburg/Weser eine gesamträumliche Neuordnung der Vorranggebiete Rohstoffgewinnung vorgesehen ist und damit eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse erfolgen kann.

Mit der Entscheidung für eine Zielabweichung wird kein Präzedenzfall für weitere Vorhaben in Vorranggebiet Rohstoffgewinnung geschaffen, weil in Lemke die besondere Situation vorliegt, dass ein bestehendes Betriebsgelände mit einem Vorranggebiet überplant wurde. Entscheidungen über Vorhaben in Vorranggebieten mit entgegenstehendem Schutzzweck können üblicher Weise nur im Zuge einer Neuaufstellung oder Änderung des RROP (bzw. ggf. LROP) sowie in enger Abstimmung mit den beteiligten Trägern öffentlicher Belange getroffen werden.